

Kanon ecclesiasticus decoratur, Germanus episcopus Parisius scripsit.
[De missa] Prima igitur etc.

Er betrachtet also die Worte De missa als Glosse und ist außerdem der Ansicht, daß vom ersten Brief der Anfang, vom zweiten der Schluß fehle.

Wilmart aber erklärt die Worte Germanus . . . missa für eine Glosse und faßt den Eingang so:

Capitula paternarum traditionum suscipimus, quomodo solemnis ordo ecclesiae agitur quibusve instructionibus Kanon ecclesiasticus decoratur. Prima igitur etc.

Damit erhält in der Tat das sonst so auffallende ‚igitur‘ sein gutes Recht.

Hinkmar von Rheims und Ludwig III. von Westfranken

Eine kirchenrechtliche Untersuchung

Von Lic. Gerhard Ehrenforth, Goschütz (Schlesien)

Die nachfolgende Untersuchung macht sich zur Aufgabe, die kirchenrechtliche Bedeutung eines Kampfes herauszustellen, der während der dreijährigen Regierungszeit Ludwigs III. von Westfranken (879—82) zwischen diesem selbst und seinem ersten Erzbischof Hinkmar von Rheims geführt wird.

Das Jahr 879 findet mit der damaligen Lage die Voraussetzungen zu einem solchen Konflikt vor. Trotz der meist kirchenfreundlichen Haltung Karls des Kahlen und auch Ludwigs d. St. ist der Zustand stärkster Spannung zwischen kirchlichem und staatlichem Recht keineswegs behoben. In der fränkischen Geistlichkeit ist man sich vielmehr genau so wie zur Zeit Ludwigs d. Fr. auch jetzt noch klar über den unüberbrückbaren Gegensatz der beiderseitigen Ansprüche. Ein Nachgeben der Kirche gegenüber dem König ist stets nur notgeborene und darum zeitlich bedingte Politik. In Wahrheit hat auch das persönliche Einvernehmen zwischen Karl d. K. und seinem Staatskanzler Hinkmar von Rheims nicht zu hindern vermocht, daß die von Rom unterstützte hochkirchliche Opposition der Kreise um Pseudoisidor mehr denn je den Willen zur Freiheit und Herrschaft der Kirche (Civitas Dei) unter dem fränkischen Klerus zu stärken und zu erweitern wußte. Überdies steht seit der

hierfür epochemachenden Kirchenbuße Ludwigs d. Fr. im Jahre 833 im Bewußtsein der kirchlichen Vertreter fest, daß die geistliche Gewalt neben der des Königs als ein gleichberechtigter Machtfaktor aufzutreten die Möglichkeit habe. Von da aus gesehen wird klar, daß es nur einer geringfügigen Verschiebung politischer und persönlicher Verhältnisse bedarf, um aus der genannten Spannung einen offenen Kampf werden zu lassen. Das Jahr 879 bringt diese Verschiebung und damit den Kampf.

Durch Wirren und Abfall im Innern und durch erfolgreiche Normannenangriffe an den Grenzen des Landes bricht die Macht des Königtums während des Jahres 879 ruckweise zusammen, ohne daß die fränkische Kirche in gleichem Maße Schaden leidet. Vielmehr waren es die Bemühungen der kirchlichen Großen, die für den jugendlichen Sohn Ludwigs d. St., Ludwig III, den Thron und einen Restbestand westfränkischer Lande retteten. Hier ist das politische Motiv zum Recht fordernden Auftreten der Kirche. Entscheidender noch wird das persönliche. Denn erst als trotz des oben Angedeuteten der 17jährige Ludwig mit einem erstaunlichen königlichen Selbst- und Rechtsbewußtsein die Zügel der Regierung ergreift, macht der bis dahin königstreue Hinkmar von Rheims die schwerwiegende Schwenkung zu pseudoisidorischer Marschrichtung und päpstlicher Politik; er versucht einem solchen Herrscher gegenüber kirchliche Höchstforderungen um so zäher durchzusetzen. Eine Bischofswahl gibt schon im Jahre 879 den Anstoß, und bald werden unter Hinzutreten einer zweiten Bischofswahl fast alle in betracht kommenden Streitfragen: Ernennung der Bischöfe und Bischofsgut, Synode und Gerichtsbarkeit mittelbar oder unmittelbar in den Konflikt hineingezogen.

I.

Bevor die kirchenrechtlichen Ergebnisse dargestellt und in ihrer Bedeutung gewürdigt werden, sei hier zu besserer Orientierung, zugleich aber als Ergänzung und notwendig gewordene Richtigstellung der bei Schrörs¹ und v. Noorden² gegebenen Darstellungen, eine gedrängte chronologische Übersicht des Kampfes vorausgeschickt.

1) H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Leben und Schriften. Freiburg, 1864.

2) v. Noorden, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Bonn, 1863.

Der Kampf zwischen Hinkmar von Rheims und Ludwig III. verläuft in zwei Teilperioden. Die erste von ihnen hat zum Anlaß und Mittelpunkt die Bischofswahl von Noyon und reicht vom Herbst 879 bis zum Frühjahr 880. Die zweite Periode, in der gleichen Weise die Bischofswahl zu Beauvais betreffend, beginnt im Januar 881 und findet erst im Juli 882 ihr Ende. Die kurze Spanne Zeit, die von hier bis zum Tode Hinkmars im Dezember desselben Jahres läuft, kann als Zeit der Nachklänge in den Zusammenhang des Konfliktes miteinbezogen werden ¹.

a) Noyon 879—880 ². 1. Im Herbst 879: Tod des Bischofs Ragenelin-Tournay ³ (Erzdiözese Rheims). Meldung der Vakanz an den Erzbischof von Rheims. Eigenmächtige Ernennung eines Wahl-Visitators durch Hinkmar. Bitte desselben an den König um Freigabe einer kanonischen Wahl (Regest. n. 461—63. — Flod. III, c. 23, p. 533 bzw. c. 19, p. 510).

2. Winter 879: Ablehnung einer freien Wahl durch Ludwig III. (Reg. n. 464—66. Flod. III, c. 24, p. 537 und c. 23, p. 533).

3. Opposition Hinkmars. Eigenmächtige Anordnung zum Vollzug einer kanonischen Wahl. Bitte an den König um Erlaubnis zur Ordination (Reg. n. 467—68. 478. Flod. III, c. 23, p. 533; c. 24, p. 537; c. 19, p. 510).

4. Dez./Jan. 879/80: Verweigerung der Ordinationserlaubnis durch Ludwig III. Prinzipielle Auseinandersetzung zwischen König und Erzbischof mit heftigstem Auftreten Hinkmars (Reg. n. 480. 479 ⁴. Flod. III, c. 19, p. 510).

5. Jan. 880: Sieg Hinkmars. Auftrag H.s zur Ordination des gewählten Hetilo (Reg. n. 481. Flod. III, c. 23, p. 531).

1) H. Schrörs stellt S. 553 ff. ein wertvolles, zeitlich geordnetes Regest der Schriften Hinkmars auf. Darunter betreffen speziell unseren Kampf die nn. 461 bis 469. 478—82. 500—507. Unsere Chronologie gibt zu den einzelnen Stadien des Konfliktes die zugehörigen Regestnummern bei Schrörs nebst den bei Flodoard (M. G. S. S. XII, III) und in Migne, *Patrol. Lat.*, Bd. 125 und 126 aufgezeichneten Werken Hinkmars.

2) Vgl. v. Noorden a. a. O., S. 375 ff.; Schrörs a. a. O., S. 435; G. Weise, *Königtum und Bischofswahlen im fränk. und deutschen Reich vor dem Investiturstreit* (Bln. 1912), S. 53 f.

3) *Gallia Christiana v. St. Marthe* (1751) IX, S. 989.

4) Diese zeitliche Umstellung erschien sinngemäßer.

b) Beauvais 881—882¹. 1. Ende Januar—Februar 881: Tod des Bischofs Odo von Beauvais, Erzdiözese Rheims². Mitteilung an den Erzbischof. Bitte an den König um Konzessionierung einer freien Wahl. Gewährung durch den König (Reg. n. 500—01. Mg. 126, 269 und 258 D).

2. Zustimmung Ludwigs III. zu dem von Hinkmar ernannten (!) Visitor. Schreiben Hinkmars an diesen Visitor (Hadebert von Senlis) und Mahnrufe an die stark zerrüttete Beauvaisische Gemeinde (Reg. 500—01. Mg. 126, 262 B und 258—61).

3. Febr./März 881: Erste Wahl zu Beauvais. Ablehnung des Gewählten (Rudolf) durch Hinkmar (Reg. 502. Mg. 126, 110 B und 114 D).

4. März 881: Zweite Wahl und erneute Ablehnung durch Hinkmar (Kandidat: Honoratus³) (Reg. 502 Mg. 126, 114 D).

5. 2. April 881: Zusammentreten der nordfranzösischen Geistlichkeit zur Synode in Fismes (St. Makra). Bitte an den König um Übertragung des der Gemeinde nun entzogenen Wahlrechtes an die Beauvais benachbarten Bischöfe (Reg. 502 und 503/4. Mg. 125, 1069—1086 [allgem. Synodalschreiben s. auch Mansi XVII, 537—56] und Mg. 126, 110 D).

6. Mai 881: Ablehnung des synodalen Gesuches und direkte Ernennung eines eigenen Kandidaten (Odaker) durch Ludwig III. Förmliche Wahl Odakers durch die Gemeinde zu Beauvais und königliche Einsetzung (Reg. n. 504. Mg. 126, 110 C. 114 D. 115 C)⁴.

1) Vgl. v. Noorden a. a. O., S. 377 ff.; Schrörs a. a. O., S. 436 ff.; Imbart de la Tour, *Les élections épiscopales dans l'église de France du IXe au XIIe siècle* (Paris 1890), S. 197 ff. 2) *Gallia Christiana* IX, S. 700.

3) Daß die Zurückweisung Honorats erst auf der Synode von Fismes 1. April 881 geschehen sei (s. v. Noorden, S. 377), ist eine irrtümliche Auffassung. Vielmehr geht aus Mg. 126, 114 D (et nunc [also Mai 881!] contra regulas et leges sine visitatore [kommt für Rudolf und Honorat nicht in Betracht] electionem praesumpserunt) deutlich hervor, daß sie weiter zurückliegen muß (Mg. 126, 110 D) und hier nur die oben unter Nr. 6 genannte „Wahl“ Odakers gemeint sein kann (s. auch Imbart a. a. O., S. 199).

4) Siehe die letzte Anm. Odaker muß also — und das ist für die Beurteilung des Ganzen von Bedeutung — bereits im Mai 881 als eingesetzter kgl. Bischof gelten. Die Nichterwähnung dieser Tatsache im Schreiben Hinkmars vom Anfang Juni kann nicht, wie Schrörs will, als Beweis dafür dienen, daß die Usurpation erst Mitte Juni erfolgt ist. Unsere zeitliche Verschiebung ist von hier an eine durchgehende, s. S. 69 Anm. 3 und 4.

7. Juni 881 (Anfang?): Opposition Hinkmars im Namen der nordfranzös. Geistlichkeit¹ und Wiederholung des ersten Gesuches (s. 5). Androhung von Kirchenstrafe (Reg. 504. Mg. 126, 110—117).

8. Juni 881 (Mitte?): Erneute Ablehnung durch Ludwig III und Befehl an Hinkmar zur Vornahme der Ordination Odakers (Reg. n. 505. In Mg. 126, 117—122 [s. Nr. 9] verstreut enthalten).

9. Juni 881 (Ende): Gereizte Antwort Hinkmars. Festhalten an der alten Forderung und Drohung mit Exkommunikation Odakers (Reg. n. 505. Mg. 126, 117—122).

10. Ende Mai 882: Nach Kampfespause von 10 Monaten² Exkommunikation Odakers auf einer Rheimser Synode (Reg. n. 506³. Mg. 126, 245—253).

11. Mai—Juni 882: Nachgeben des Königs⁴. Offizielle Kirchenbuße Ludwigs. Wahl Hrotgers zum Bischof von Beauvais durch

1) Die Synode von Fismes ist inzwischen auseinandergegangen.

2) Von Juli bis Dezember weilt Ludwig III. an der Grenze im Kampf gegen die Normannen (Annal. Vedastini 881). Nach Rückkehr scheint er passive Resistenz geübt zu haben, ähnlich wie sein Günstling Odaker, der einer Aufforderung zum Erscheinen vor der Synode nicht nachkommt (Mg. 126, 121 B).

3) Die Exkommunikationsschrift redet von einer mehr als einjährigen Usurpation Odakers. Danach ist sie ungefähr Ende Mai anzusetzen (s. o.). Schrörs verlegt sie entsprechend seiner Auffassung in den Juli 882. Dies erscheint jedoch auch deswegen schon fraglich, weil sich dann alles, was nun noch bis zum Tode Ludwigs III. (5. Aug.) unternommen wird, in ungewöhnlicher Weise zusammendrängen würde. Das sind: die Durchführung der Exkommunikation, das Nachgeben und die Kirchenbuße des Königs, die Wahl und Ordination eines neuen Bischofs (s. Nr. 11), endlich das Schreiben Hinkmars (s. o. Abs. c. 1), das den Herrscher noch als lebend erwähnt. Schrörs will allerdings von den eben genannten Ereignissen das Nachgeben des Königs vor der Exkommunikation geschehen sein lassen. Vgl. dazu die folgende Anmerkung.

4) Für einen Rückzug Ludwigs vor der Exkommunikation Odakers macht Schrörs geltend, daß Mg. 126, 249 B nur die *fautores et complices*, nicht aber mehr der König selbst mit kirchl. Strafe bedroht werden. Ferner habe doch Hinkmar nur im Einvernehmen mit Ludwig einen wirkungskräftigen Schritt gegen den Usurpator tun können. Beide Gründe erscheinen nicht stichhaltig. Mg. 126, 249 B ist eine deutliche Drohung auch gegen den König selbst (*quisquis [wer es auch sei] assentit principi schismatis, schismaticus esse negari non poterit*). Zudem — wäre es so, wie Schrörs annimmt —, warum erwähnt Hinkmar in der Schrift gegen Odaker mit keinem Wort seine Übereinstimmung mit dem König? Das wäre doch eindrucksvoll und geradezu selbstverständlich gewesen. — Alle Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr für unsere obige Annahme. Hinkmars kühner Schritt gegen Odaker ist demnach der Wendepunkt. Ihm folgt der Sieg.

die Nachbarbischöfe (Mg. 125, 1092 C. Annales Vedastini 883. M. G. S. S. I, 521).

c) Nachklänge¹. 1. Juli 882: Schreiben Hinkmars an seine Bischöfe: „Quae exequi debeat episcopus“ (Mg. 125, 1087—94).

2. 5. Aug. 882: Tod König Ludwigs III.

3. Herbst 882: Hinkmars Schrift: „De ordine palatii“ (Mg. 125, 993 ff.).

4. Nov. 882: Das letzte Schreiben H.s — auf der Flucht vor den Normannen geschrieben —: „Ad episcopos regni admonitio altera pro Carlomanno rege“.

5. 21. Dez. 882: Tod Hinkmars von Rheims in Epernay.

II.

Die kirchenrechtliche Bedeutung des eben kurz skizzierten Kampfes herauszustellen, heißt die kirchenrechtlichen Wandlungen, die sich auf verschiedenen Gebieten in jenen Jahren vollziehen, sichtbar machen. Als Gegenstand solcher Wandlungen kommt jedoch nicht ein irgendwie fixiertes und abgeschlossenes Kirchenrecht in Betracht. Etwas Derartiges kennt das 9. Jahrhundert bekanntlich noch nicht. Diese Zeit besitzt noch keinen einheitlichen kirchlichen Rechtskodex, der systematisch geordnet und innerlich ausgeglichen für jeden Fall der Praxis die unzweideutig feststehende Norm angegeben hätte. Statt dessen sehen wir in den verschiedenen großen Sammlungen kanonischer Beschlüsse und päpstlicher Dekrete einen z. T. noch ganz ungeordneten, unausgeglichenen Rechtsstoff sich aufhäufen², der in der Theorie zwar als heilig und unabänderlich gilt, in der praktischen Anwendung aber durchaus als beweglich und biegsam in Erscheinung tritt³. Politische und sonstige Verhältnisse bestimmen die Auswahl und Durchsetzung für die Praxis. Zugleich erfährt der genannte Stoff in den einzelnen Ländern durch neue kirchlich-synodale und auch königlich-kapitularische Gesetzgebung eine fortgesetzte Veränderung

1) Die hier angeführten Schriften Hinkmars enthalten mehrfach — z. T. in unmittelbarer Beziehung darauf — prinzipielle und theoretische Festlegung der praktischen Erfolge im Kampf um jene beiden Bischofswahlen. Daher ist es notwendig, sie heranzuziehen.

2) Siehe v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, S. 525 ff.

3) Siehe Sohm, Kircheurecht II, S. 97 f.

und Erweiterung. Ein Ausgleich germanischer Herrscher- und römisch-katholischer Kirchenansprüche kommt dabei aber nicht zustande. Das sich bildende Gewohnheitsrecht ist lediglich ein unsicherer Kompromiß zwischen beiden. Indem es seinen schwankenden Platz findet zwischen Kirche und Thron, ist es jederzeit der Möglichkeit ausgesetzt, wenn es die Umstände erlauben, zu gunsten des Herrschers umgewandelt zu werden, ist es aber andererseits stets auch in Gefahr, durch kanonische Bestimmungen modifiziert oder gar umgestoßen zu werden, die die Kirche unter für sie günstigen Verhältnissen aus jenem großen und heiligen Rechtsschatz heraufführt. Damit haben wir es in unserem Falle zu tun und reden deshalb von einer kirchenrechtlichen Wandlung. Der Weg dahin zeigt dann zumeist drei Stadien: 1. die theoretische Forderung, 2. die kanonische Begründung, 3. die praktische Durchsetzung. Nur da, wo diese drei Dinge zusammentreffen, kann von einem kirchenrechtlichen Wandel die Rede sein.

Unsere Betrachtung hat im Rahmen solcher Modifikation bzw. Beseitigung des Gewohnheitsrechtes vier Fragen zum Gegenstand, nämlich die der Bischofswahl selbst, im Zusammenhang damit die des Kirchen- bzw. Bistumgutes, ferner die Frage der kirchlichen Gerichtsbarkeit und endlich die der Synodaltätigkeit. Als eine Erweiterung des Gewohnheitsrechtes haben wir sodann noch den Anspruch der Kirche auf Einsetzung und Salbung des Königs und auf dessen Unterwerfung unter die Gerichtshoheit der Kirche zu untersuchen.

1. Die Änderung des Gewohnheitsrechts

a) Die Bischofswahl

Im Mittelpunkt des zwiefachen Konfliktes steht die Bischofswahl selbst. Der Kampf geht um die dem Gewohnheitsrecht entsprechende Mitwirkung des Königs bei Wahl und Einsetzung, die der Herrscher festzuhalten, der Vertreter der Kirche jedoch möglichst zu beseitigen strebt.

Der Stand der Dinge vor Ausbruch des Streites zeigt eine dreifache Möglichkeit des Wahlverlaufs. Je nach der Verteilung der einzelnen Funktionen unter die weltliche und unter die geistliche Gewalt können wir reden 1. von einer direkten, könig-

lichen Einsetzung, 2. von einer freien Wahl, 3. von einer Zwischenform. Alle drei Formen bilden im Verein miteinander zur Zeit Karls d. K. das hierhergehörende Gewohnheitsrecht¹.

Die erste Art, die direkte königliche Einsetzung, läßt zumeist folgendes Bild sehen: 1. Meldung der eingetretenen Vakanz an den zuständigen Metropolit; 2. Bitte an den König um Konzession freier Wahl² durch Vermittlung des Metropoliten; 3. Ablehnung dieser Bitte und eigene Nomination durch den König³ — zumeist mit nachfolgender förmlicher Wahl und Anerkennung durch die Gemeinde; 4. Auftrag an den zuständigen Erzbischof zur Ordination und Vollzug derselben nach Prüfung und Bestätigung durch Metropolit und Komprovinzialen⁴.

Demgegenüber vollzieht sich die sog. „freie Wahl“ folgendermaßen: 1. Wie oben; 2. desgleichen; 3. Königliche Konzession und Anordnung der Wahl („Autorisation“)⁵; 4. Ernennung eines Visitators durch den König im Einvernehmen mit dem Erzbischof⁶; 5. die eigentliche Wahl unter Leitung des Visitators; 6. Erzbischöfliche Prüfung des ihm überbrachten Wahlergebnisses und des Wahlvorganges auf ihre Regularität; 7. Prüfung und Bestäti-

1) Siehe hierzu und zum Folgenden: Hinschius K. R. II, S. 525 ff.; Imbart de la Tour a. a. O., S. 2 ff. 9 ff. 22 ff. 71 ff. 85 ff. und unsere Darstellung oben (Mg. 126, 258—61).

2) Die „Autorisation“ der Wahl durch den König ist, wie Weise (S. 37 ff.) nachgewiesen, ein seit Karl d. K. feststehendes Herrscherrecht.

3) Ob diese Ernennung (bzw. Nennung) des zu wählenden Kandidaten — *electio procurante Rege* (Imbart de la Tour, S. 76 f.) schon unter Karl d. K. als die eigentliche Einsetzung und Bistumsübertragung angesehen wurde, wie Ludwig III. es tat, erscheint zweifelhaft (Von Weise, S. 48, gegen Imbart de la Tour a. a. O., S. 89, abgelehnt).

4) Diese hat tatsächlich rechtlichen Charakter nur dann, wenn des Königs Ernennung noch keine Einsetzung ist.

5) Weise ist im Irrtum, wenn er (S. 21 Anm. 3) die Worte Karls d. K. an Nikolaus I. (Bouquet, Recueil VII, S. 557 B): *ab imperatore* (Ludw. d. F.) *secundum sacrorum canonum institutionem plebi electione concessa* dahin deutet, daß nach den Kanones dem Könige das Recht zur Konzession zugestanden habe. Es heißt hier nur: Der Kaiser hat seine Pflicht gegenüber den heiligen Kanones erfüllt. Karl d. K. redet vor Nikolaus I. im Sinne der kirchlichen Anschauung. Er selbst hat den Rechtscharakter der Konzession wohl stärker betont. Doch nie hat er ihn auf die Kanones selbst begründen können. Wo diese vielmehr in volle Kraft treten, muß seine Konzession eine Förmlichkeit werden.

6) Hinschius II, S. 529 Anm. 7,

gung des Gewählten durch den König¹. Übertragung des Amtes und Aufforderung zur Ordination (s. o. 4.); 8. Prüfung und Bestätigung durch den Erzbischof und die Mitbischöfe (s. o. 4.); 9. Ordination des neuen Bischofs durch den Erzbischof unter Mitwirkung der Komprovinzialen.

Die „Zwischenform“ endlich tritt in Kraft, wenn die Bestätigung seitens des Königs nicht erfolgt (s. o. 7). In diesem Falle bricht der letztgezeigte „freie“ Wahlgang mit Punkt 7 ab. Der Herrscher kann dann für eine zweite Wahl durch „Klerus und Volk“ seine Konzession erteilen. Zumeist jedoch schreitet er nun zu eigenmächtiger Ernennung², und es wiederholt sich das dritte und vierte Stadium der ersten Art.

Daß hier starke, ja fast unüberwindliche Gegensätze vorliegen, ist leicht erkennbar. Der Schwerpunkt ruht im ersten Falle ganz auf seiten des Herrschers, das kanonische Recht ist fast gänzlich ausgeschaltet. Der Ton bei der zweiten Art liegt dagegen auf der Anwendung des Gemeinderechtes bzw. auch der bischöflichen Befugnisse; des Königs Funktionen sind nur die notwendige Wahrung seiner Interessen. Die Zwischenform läßt die Gegensätze schroff und unausgeglichen aufeinanderprallen. Die einzige schmale Brücke von der ersten zur zweiten Art bildet allein das auch von der Kirche anerkannte³ königliche Recht der Konzession. Denn ist dieses nicht nur eine bloße Form, so schließt es notwendig in sich die Möglichkeit auch der Ablehnung einer freien Wahl⁴ und gibt daher dem erstgenannten Gang seine Berechtigung. Für die dritte Möglichkeit kommt dagegen ein Gleiches in viel geringerem Maße in Frage. Das Recht des Königs zur Bestätigung ist zwar damit auch das zur Nichtbestätigung, letztere aber müßte konsequenterweise nur zur Wiederholung der freien Wahl führen, nicht aber dürfte sie ohne weiteres die direkte Ernennung zur Folge haben.

Unter Karl d. K. gehen alle drei Arten nebeneinander her, ohne daß es zu erheblichen Konflikten dabei kommt. Durch die

1) Imbart de la Tour, S. 22f.

2) Nachweis dessen Imbart de la Tour S. 78f.

3) Siehe o. S. 72 Anm. 2.

4) So auch Weise, S. 53, mit dessen Bemerkungen zum Fall Noyon (S. 55) wir ebenfalls übereinstimmen; s. u. S. 74f.

Persönlichkeit des Herrschers werden die Gegensätze überbrückt¹; die politische Lage bedingt eine nachgiebige Haltung der Kirche². Zwar versucht Hinkmar, so oft es ihm nur möglich, die Durchsetzung der freien Wahl³ und hat auch Erfolg damit. Doch diese selbst hat er genau in der Form, wie sie oben angegeben ist, uneingeschränkt bestehen lassen. Andererseits hat er aber auch bei verschiedenen Gelegenheiten⁴ — so vor allem auch gelegentlich der Besetzung Lothringens durch Karl d. K. — einer direkten Ernennung durch den Herrscher nicht widersprochen. Ja, gegenüber den Angriffen der Synode von Valence (855) auf die Ernennungspraxis Karls, hat er diesen in jeder Weise zu verteidigen gesucht⁵.

Fragen wir nun, wie stellt sich Hinkmar unter Ludwig III. gelegentlich der beiden Wahlhandlungen von Noyon und Beauvais zum bestehenden Gewohnheitsrecht, so erhalten wir folgendes Ergebnis: 1. Punkt 1 bleibt selbstredend unberührt⁶. 2. In beiden Fällen wird ferner an der Tradition festgehalten, beim Könige um Freigabe der Gemeindewahl einzukommen⁷. 3. In der Frage der königlichen Konzession erfolgt der erste prinzipielle Zusammenstoß. Und zwar verweigert — wie wir oben sahen — Ludwig III. im Falle Noyon die Freigabe der kanonischen Wahl durch Klerus und Volk und gibt damit kund, daß er das Recht der Einsetzung (1. Form!) zur Anwendung bringen will⁸. Hier setzt Hinkmar ein und bestreitet die Berechtigung dieser königlichen Funktion. Er gibt zu verstehen, daß solches Vorgehen der grundsätzlichen Trennung der Gewalten nicht entspräche⁹. Vor allem aber stände sie

1) Weise a. a. O., S. 51.

2) Imbart de la Tour, S. 184.

3) So bei der Wahl von Beauvais 845. Flod. ep. 27, p. 548 (Schrörs n. 4 und 5. Cambrai 862. Flod. c. 20, p. 513. c. 21, p. 514 (n. 158—161). Vgl. auch Schrörs n. 96, 97 und 99 („pro electione canonica ecclesiae Morin.“ und „pro impetranda electione regulari Catalaunensis“). Ferner Flod. III, 28: instruebat diversas ecclesias qualiter terrenis principibus liberam quaerent electionem.

4) Siehe Imbart de la Tour, S. 81. 846: Amiens. 857: Paris. 865: Bourges.

5) Mansi XV, c. 7. Mg. 125, 386 D. Vgl. Weise, S. 49 f.

6) Flod. c. 23, p. 533 (Schrörs n. 463).

7) Flod. c. 19, p. 510 „pro electione canonica“ an die Könige (Noyon). Mg. 126, 258: electione canonica . . . concessa (Beauvais).

8) Siehe o. S. 67, Nr. 2.

9) Flod. c. 19, p. 510: quale sit ministerium regale et quale pontificale (Schrörs, n. 479).

durchaus im Widerspruch mit den kanonischen Autoritäten. Über das Schreiben des Erzbischofs an den Abt Hugo meldet Flodoard: *adiungens sacrorum canonum promulgatas super electione canonica auctoritates et ostendens (1) quod non episcopi de palatio precipiantur elegi sed de propria qualibet ecclesia, et (2) quod de ordinando episcopo non regis vel palatinorum debet esse commendatio, sed cleri et plebis electio*¹. Beide Möglichkeiten also der bisherigen königlichen Ernennung, die direkte vom Hofe aus wie die indirekte, durch Nennung eines genehmen Kandidaten vollzogene, werden von Hinkmar als Unmöglichkeiten abgelehnt. Damit, daß er gegenüber dem König und seiner Partei die Anerkennung der eigenmächtig angeordneten freien Wahl durchsetzt², vermag er die Alleingültigkeit des kanonischen Wahlrechtes in diesem ersten Falle auch praktisch zu verwirklichen. Dem Könige wird das Recht der Konzessionsverweigerung nicht mehr eingeräumt; er darf also von daher keine direkte Ernennung mehr vornehmen. Berechtigung und Tatsache des ersten obengenannten Wahlganges scheiden dementsprechend aus, und Wahllautorisation durch den Herrscher wird zu einer einfachen Formalität, die er stets erteilen muß.

Eine zweite Gelegenheit direkten königlichen Eingreifens im Sinne der Einsetzung ließ jedoch — wie wir oben zeigten — auch die sog. Zwischenform noch offen. Eine solche war bei Ablehnung des Kandidaten bzw. bei Versagen der Gemeinde gegeben. Der Fall tritt bei der Wahlaktion in Beauvais ein. Folgerichtig hat Hinkmar auch gegen dieses Gewohnheitsrecht den Vernichtungsschlag geführt.

Ludwig III. hatte zunächst die kanonische Wahl freigegeben³. Die Gemeinde aber versagt nach Hinkmars Anschauung in beiden Wahlverfahren⁴. Die beidemal gewählten Kandidaten werden zwar dem Könige gar nicht erst vorgeführt; dennoch beschließt letzterer, von seinem Ernennungsrecht in diesem Falle Gebrauch zu machen. Er überträgt das Bistum an den Hofgeistlichen Oaker und fordert den Rheimser Erzbischof zur Ordination auf⁵. Hinkmar jedoch weigert sich entschieden, und unter weitausholender Begründung gibt er auch hier den kanonischen Beweis für die Ungültigkeit

1) Flod. c. 24, p. 537.

2) Siehe o. S. 67, Nr. 5 (Noyon).

3) Mg. 126, 248D *electione canonica domino nostro rege . . . concessa.*

4) Siehe o. S. 68, Nr. 3 und 4.

5) Siehe o. S. 68/69, Nr. 6—8.

des königlichen Verfahrens. Die Grundlage für alles weitere bildet der Satz ¹, demzufolge jedes kirchlich-kanonischer Bestimmung zuwiderlaufende Gesetz eo ipso ungültig ist. Darum heißt es denn auch: *si, quod a quibusdam dicitur, ut audiui* ², . . . *illum debent episcopi et clerus ac plebs eligere quem vos . . . iubetis* — so ist diese lediglich der königlichen Ernennung nachfolgende, formelle Wahl in den Augen Hinkmars keine *electio divinae legis*, sondern eine *extorsio humanae potestatis* ³. Es ist, da weltliche Versprechungen und Rücksichten nun einmal ohne Frage ihre Hand dabei im Spiele haben, einfach Simonie, als solche aber verdammenwert ⁴. Nur eines hat Gültigkeit: die kanonischen Bestimmungen ⁵. Und diese besagen: *in electione episcopi assensio regis est, non electio!* (Coelestin Decr. 18) ⁶. Entsprechend wird der „Invasor“ Odaker, weil er *per carnalem saeculi potestatem* ⁷ sich zum Bischof habe machen lassen, als Kanonverächter abgelehnt und gebannt. Damit ist der zweite und entscheidende Stoß in das Herz des königlichen Gewohnheitsrechtes erfolgt. Mit seiner Unterwerfung und offiziellen Kirchenbuße bestätigt der Herrscher die eingetretene Wandlung des bisher geltenden Rechtes.

Folgendes ist also zunächst festzustellen: Das Recht des Königs zu direkter Ernennung eines Bischofs ist in jedem Falle hinfällig geworden. Die erste und ebenso die dritte Art des Wahlganges scheiden damit für die Praxis aus, und es bleibt allein die Form der freien, kanonischen Wahl bestehen. Doch auch für diese gilt nun nach dem Wegfall der beiden anderen Möglichkeiten: 1. die „Autorisation“ der Wahl durch den König ist nur noch Formalität, die als solche zum Amt des Herrschers, nicht zu seinem Recht gehört; 2. die Bestätigung (*confirmatio*) des Gewählten durch den König hat stark an Gewicht verloren. Die etwaige Ablehnung kann — schon auf Grund des Gesagten — nur noch entweder Wiederholung derselben freien Wahl durch die Ge-

1) Mg. 126, 111 A. . . . *est consecrata, ut . . . omnia penitus auctoritate sit vacuum, quidquid ab illius fuerit constitutione diversum* (Leo Ep. ad Anatol., 56).

2) H. meint das Gewohnheitsrecht! 3) Alles: Mg. 126, 111 C.

4) *ib.* 250 C: *Huic est quod sacri canones (!) simoniacam haeresim damnant . . .*

5) *ib.* 112 A: *Secundum statuta canonum eligantur!* und 245 D *secundum apostolicam et canonicam formam eligatur futurus episcopus.*

6) *ib.* 112 B. 7) *ib.* 248 D.

meinde oder Übernahme der Wahl durch die Nachbarbischöfe zur Folge haben. Wir werden jedoch unten noch von einer weiteren Beschränkung zu reden haben.

Es fragt sich, ob Hinkmar — außer den beiden jetzt eben genannten — wenigstens die übrigen Punkte des einzigen nun noch verbleibenden Wahlganges unangetastet gelassen hat. Doch auch dieses ist nicht der Fall. Wenn wir — wie oben begonnen — den Wahlverlauf in seinen weiteren Stadien verfolgen, stoßen wir auf den vierten Punkt: die Ernennung des Visitators. Sie war nach bisher geltendem Recht Sache des Königs im Einvernehmen mit dem Erzbischof¹. Doch scheint die Tendenz der Zeit dahinzugehen, diese Funktion ganz an die Kirche zu bringen², so wie sie einst vom Papste Symmachus an Caesarius von Arles, den Erzbischof des burgundischen Reiches, übertragen war und dann auch in der pseudoisidorischen Sammlung zu lesen war³. Die Geschichte der Bischofswahl zu Noyon lehrt nun, daß Hinkmar hier bereits ohne Zustimmung des Herrschers nach eigener Wahl seinen Visitator einsetzt⁴. Dieser Schritt wird ihm zwar vom Hofe sehr übel genommen, doch hören wir nicht, daß er dafür staatliche Buße hat auf sich nehmen müssen. Vielmehr wird er auch dieses Vorgehen kanonisch zu begründen versucht haben⁵ und war nicht genötigt, es zurückzunehmen. Daß er jedoch eine Reform in der genannten Frage nicht mit solcher Schärfe und Einseitigkeit durchgeführt wissen wollte, zeigt sein Verhalten bei der Bischofswahl von Beauvais. Allerdings heißt es im Mahnschreiben an die Gemeinde vom Visitator: *cui secundum institutionem canonicam (!) visitatoris officii in ecclesia delegavimus*⁶. Dies beweist, daß man einen Schritt weiter tatsächlich gegangen ist. Der Metropolit bezeichnet sich also als den Delegierenden („delegavimus“). Im Auftrag an den Visitator selbst findet sich jedoch dem *nostrae humilitatis metropolitana delegatione* hinzugefügt: *consensu domini*

1) Imbart de la Tour a. a. O., S. 196 Anm. 1.

2) *ib.* Der von Imbart genannte Fall in Cambrai 877 gehört allerdings weniger hierher. Die eigenmächtige Ernennung des Visitators erfolgt damals durch H. wohl nur, weil zur nämlichen Zeit Karl d. K. außer Landes (Italien) war.

3) Hinschius, *Decretales Pseudo-Isidorianae* (Lpz. 1863, S. 657, V).

4) Flod. c. 23, p. 533 (Schrörs, n. 461 und 465).

5) *ib.*: *quia formam visitationis vel electionis Adalberno episcopo transmiserit.*

6) Mg. 126, 259 A.

nostri Ludowici regis¹. Somit stellen wir als kirchenrechtliches Ergebnis zu diesem Punkte fest: Es heißt nicht mehr wie bisher „delegatione regis — consensu metropolitani“, sondern „delegatione metropolitana — consensu regis“. In anbetracht der nicht geringen Bedeutung, die der Posten und dementsprechend die Auswahl hatte, erscheint auch dies als eine nicht unbedeutende Wandlung.

Wir betrachten weiter — und zwar im Zusammenhang miteinander — das 6.—8. Stadium des Wahlganges². Demzufolge liegt bei dem Erzbischof zunächst die formelle Prüfung der Wahlhandlung und des ihm überbrachten Wahldekrets auf ihre Regularität³ und die Übersendung des letzteren an den Herrscher. Der König prüft sodann Dekret und Kandidaten. Nach seiner Entscheidung erst⁴ erfolgt die Bestätigung der gewählten Person durch den Erzbischof und die Komprovinzialen. Der König hat also bei Prüfung und Bestätigung des Gewählten den Vortritt. Wir wissen aber, daß Hinkmar schon vor 879, um den kirchlichen Einfluß zu verstärken, jene bloß sachliche und mehr formelle Begutachtung zu einer persönlichen zu erweitern versucht hat. So fordert er z. B. den Visitor der Wahl von Cambrai im Jahre 877 auf, ihm den Kandidaten selbst vorzuführen⁵. Doch wird er dadurch unter Karl d. K. noch wenig an der Praxis geändert haben. Während der Wahl zu Beauvais nimmt er nun dazu einen neuen und erfolgreichen Anlauf. Die Schwierigkeit, die bei der Prüfung der Wahlhandlung sich von selbst ergab, nämlich zu scheiden zwischen rein sachlicher und persönlicher Begutachtung, nützt er geschickt aus. Stand ihm betreffs der Person des Gewählten ordnungsgemäß auch nur die Feststellung der formellen Regularität (Stand, Alter, Gesundheit, Kanonanerkennung, Simoniefreiheit) zu, so weiß er diese nunmehr doch zu einer Prüfung der persönlichen Eignung, des Charakters und des Wissens zu erweitern⁶. Das beweist uns zunächst die erzbischöfliche Auffor-

1) ib. 269 B.

2) Punkt 5 — nämlich die Wahlhandlung selbst — kommt für unsere Darstellung nicht in Betracht. 3) Imbart de la Tour, S. 21/22.

4) ib. S. 22: La première (confirmation) était celle du roi.

5) Das geschah zwar an sich häufig, war jedoch nicht Pflicht, deren Erfüllung der Erzbischof fordern konnte. S. Imbart de la Tour, S. 22 o.

6) An sich erfolgte diese erst — wie schon gesagt — nach der Bestätigung durch den König.

derung an die Beauvais Gemeinde, den Gewählten persönlich zur Examination vorzuführen (ad nos illum . . . examinandum adducere) ¹. Und wie er diese Prüfung vorgenommen hat, läßt die Begründung erkennen, mit der jener Honoratus zurückgewiesen wird, ohne zuvor dem König vorgeführt zu sein; er habe für das Bischofsamt noch nicht die entsprechende Glaubenskenntnis ². So sei er abgelehnt worden. Also durchaus auf Grund unzureichender persönlicher Befähigung. Auch für dieses Vorgehen weiß Hinkmar die kanonische Begründung zu geben. Der 6. Kanon von Nicaea bestimmt: si quis praeter sententiam metropolitani fuerit factus episcopus, hunc episcopum esse non posse ³. Und Coel. 18 ergänzt: ut episcopi iudicio (!) metropolitanorum et eorum episcoporum qui circum circa sunt, provehantur ad ecclesiasticam potestatem ⁴. Wohlgemerkt — es handelt sich hier nicht etwa um die der königlichen nachfolgende Bestätigung durch die Geistlichkeit, sondern um jene vorangehende Wahlprüfung durch den Erzbischof bzw. auch durch die übrigen Nachbarbischöfe. Faktisch hat sich damit aber der Episkopat mit seiner Prüfung vor die des Königs gesetzt und die erste Entscheidung über den Gewählten selber in die Hand genommen. So trägt jetzt die Bestätigung durch den Herrscher den lediglich nachfolgenden, zustimmenden Charakter ⁵. Der Zurückweisung eines Kandidaten durch die Geistlichkeit hat er sich ebenfalls, wie der zweimalige Fall in Beauvais zeigt, zu fügen. Also auch bei diesem letzten Teil des Wahlganges ist dem Könige nur ein bescheidener Rest seiner bisherigen Funktion, eine Formalität, geblieben.

Im engen Zusammenhang steht damit nun noch die Frage: Was geschieht im Falle der bischöflichen und königlichen Ablehnung? Die Möglichkeit königlicher Ernennung ist ausgeschlossen. Es bleibt also nur entweder Wiederholung der Wahl durch die Gemeinde oder Übernahme derselben durch die Bischöfe. Hinkmar hat den ersten Fall, wie die obige Darstellung des Verlaufes zeigt, abgelehnt. Nach zweimaligem Versagen der Wähler erklärt er ihn für aus-

1) Mg. 126. 259C.

2) ib. 114C (sacro episcopali ordini adhuc fidei doctrina incongruo).

3) ib. 110D. 4) ib. 112A.

5) Die Worte Mg. 126, 113C: et quia iam tempus transiit et vos non mediocre incurratis periculum, scheinen sogar auf eine zwangsmäßige assensio zu deuten.

geschaltet und setzt an seine Stelle die Wahl durch das ^vBischofskollegium. *Perdiderunt electionem . . . et per sacras regulas non ulterius illorum sed episcoporum esse electionem, quam non praeire sed subsequi . . .*¹. Der Protest des Königs, sein Versuch, den eigenen Kandidaten nunmehr durchzusetzen, zerbricht an der starren Opposition Hinkmars und der ihm folgenden fränkischen Geistlichkeit². Der Verlauf dieser bischöflichen Handlung schließt sich dann ganz dem sonst üblichen Wahlgang an. Ihr geht eine formelle königliche Konzession voran³ und folgt die *assensio* des Herrschers⁴. Es tritt also bei verfehlter Wahl — so erkennen wir — an Stelle der sonst zumeist üblichen Ernennung durch den König jetzt die nochmalige Handlung durch Volk und Klerus oder mit demselben Recht die des Metropoliten und der Nachbarbischöfe ein.

Wir fragen zusammenfassend: Was ist dem König an Rechten genommen? Es sind folgende vier bis dahin gewohnheitsrechtlich ausgeübte Funktionen: 1. die unmittelbare Ernennung des Bischofs unter Ablehnung der freien Wahl; 2. die direkte Ernennung bei Nichtbestätigung des Gewählten; 3. Die Ernennung des Visitators; 4. die erste und daher entscheidende Prüfung des Gewählten. In die entstandenen Lücken treten Gemeinde, Bischofskollegium und Metropolit in ungefähr gleichmäßiger Verteilung ein. Welche Befugnisse sind andererseits dem Könige unter diesen Umständen noch geblieben? Wir sehen solche an vier Punkten hervortreten: 1. Der König erteilt die Konzession zu freier Wahl, die er aber in jedem Fall erteilen soll. 2. Die Ernennung des Visitators geschieht nur mit seiner Zustimmung. 3. Der König bestätigt den Gewählten, dem er aber die *assensio* nicht soll versagen dürfen. 4. Er überträgt dem neuen Bischof die weltlichen Amtsrechte. — Die beiden ersten Funktionen verlieren — wie wir oben nachgewiesen — durch die dem König vorher genommenen Rechte ihre inhaltliche Bedeutung; sie sinken mehr oder weniger zu einfachen Formalitäten herab und sind dann keine Rechte, sondern nur noch Pflichten des Königs. Die dritte Befugnis gibt unter günstigen Umständen ein gewisses Vetorecht, trägt zumeist aber nach voraufgegangener

1) Mg. 126, 114D.

2) Siehe o. S. 69, Nr. 7ff.

3) *ib.* 110C: *metropolitanis et episcopis electionem concedere dignemini.*

4) *ib.* 113B/C.

bischöflicher Entscheidung auch nur formellen Charakter. Wie weit die vierte Funktion noch rechtliche Bedeutung hat, soll im nächsten Abschnitt untersucht werden.

Als Ergebnis unserer Untersuchung über die kirchenrechtliche Wandlung bezüglich der Bischofswahl stellen wir zum Vergleich mit dem oben aufgeführten den neuen, nunmehr einzigen Wahlgang hierher:

1. Meldung der eingetretenen Vakanz an den Erzbischof.
2. Bitte um Gestattung freier Wahl an den König.
3. Die formelle königliche Konzession.
4. Ernennung eines Visitators durch den Erzbischof im Einvernehmen mit dem König.
5. Vollzug der Wahl durch *clerus ac plebs* unter Leitung des Visitators.
6. Prüfung des Wahldekrets, der Wahlhandlung und der Person des Gewählten durch Erzbischof und Mitbischöfe.

Im Falle der Anerkennung:

7. Formelle *assensio* des Königs und Übertragung des weltlichen Amtes.
8. Ordination des neuen Bischofs

Im Falle der Ablehnung¹:

- 7a. Wahlvollzug durch die Nachbarbischöfe.
- 8a. Zustimmung von „Volk und Klerus“.
- 9a u. 10a = 7 u. 8.

b) Das Bistumsgut

Bevor wir auf die prinzipielle Bedeutung der eben aufgezeigten kirchenrechtlichen Wandlung des Bischofswahlrechts im Rahmen der Geschichte eingehen, betrachten wir zunächst noch die nahverwandte Frage des Bistumsgutes.

In dieser Frage liegt auf beiden Seiten eine Bewegung zur Erweiterung der bestehenden Gewohnheitsrechte vor. Daher ist hier der Zusammenstoß besonders heftig.

1) Tritt hier nochmalige Wahl durch Volk und Klerus ein, so wiederholt sich derselbe Wahlverlauf noch einmal.

Die unbeschränkte königliche Verfügungsgewalt, wie sie Karl d. Gr. ausgeübt hatte, vermochten seine Nachfolger nicht aufrecht zu erhalten. Der Rückzug Ludwigs d. Fr. stellt innerhalb des beiderseitigen Gewohnheitsrechtes ein gewisses Gleichgewichtsverhältnis her. Zwar muß sich die Kirche auch jetzt noch dem Grundsatz beugen, daß Bistumsgut und königlicher Fiskus, beides in gleicher Weise, wie dem Schutze so auch der Verfügung des Landesherrn anheimgegeben sei¹. Doch weiß sie in der Praxis eine Wahrung ihres Besitzes als Kirchengut in erhöhtem Maße durchzusetzen. Beweis dafür sind die vermehrten Privilegien von dem Recht der Zehntenerhebung an bis zur Anerkennung der Unantastbarkeit für ganze Diözesen². Vor allem aber erfolgt unter Ludwig d. Fr., nicht weniger unter Karl d. K., die Übertragung von Bistumsgut doch zumeist mit starker Berücksichtigung der geistlichen Interessen. Das freie Verfügungsrecht unterliegt dem höheren Gesetz einer kirchenfreundlichen Haltung³.

Unter Ludwig III. tritt gerade auch an diesem Punkte ein wesentlicher Wandel ein. Wir dürfen nicht sagen, daß prinzipielle Kirchenfeindlichkeit sein Verhalten bestimmt habe. Wohl aber macht sich die Absicht deutlich bemerkbar, grundsätzlich und entsprechend auch in der Praxis den letzten Unterschied zwischen Bistumsgut und königlichem Fiskus zu verwischen. Das erstere soll nur als weltliches Amtsgut betrachtet und behandelt werden. Von selbst fällt damit der Schwerpunkt der Bistumsübertragung auf die Seite der weltlichen bzw. staatlichen Interessen des Königs. Die Berücksichtigung geistlicher Wünsche und Vorteile steht in zweiter Linie. Beweis für dies veränderte königliche Verhalten sind: 1. Eine bis dahin nicht gekannte steuerliche Belastung der Kirche⁴; 2. Die Tatsache, daß Ludwig III. mit seinem Vor-

1) Ein Kapitular Ludwigs d. Fr. besagt: *Volumus ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur sicut res ad fiscum nostrum contineri solent* (M. G. Kap. II, 9, 37). Siehe auch v. Schubert a. a. O. S. 563f.; Imbart S. 100f.; Hauck, K. G. Deutschlands II, S. 222.

2) So Rhenus 847 (Flod. III, c. 4) und Beauvais (Mg. 126, 250D) u. v. a. m.

3) Auf diesen nicht unwichtigen Gesichtspunkt versäumt v. Schubert (S. 564f.) hinzuweisen. Über Karls d. K. Kirchenpolitik siehe S. 73f.

4) Die Synode zu Fismes beschwert sich darüber bei dem König: *per indebitas (!) consuetudinarias exactiones ... moderno (!) tempore impositas ... non affligantur (sc. ecclesiae)*. Mg. 126, 1085C.

gehen das Privileg der Diözese Beauvais betreffs ihres Bistumsgutes rücksichtslos ignoriert; 3. Die Usurpation Odakers, gegen die kirchlichen Interessen auf Grund königlicher Vollmacht¹; 4. Eine Äußerung Hinkmars, die die Gesamthaltung des Königs beleuchtet: „Sunt qui dicunt, ut audivi, quia res ecclesiasticae episcoporum in vestra sunt potestate, ut cuicumque volueritis eas donetis“².

Die kirchliche Gegenbewegung setzt nicht erst gegenüber dieser Höchststeigerung königlicher Ansprüche ein. Sie reicht bekanntlich weit zurück, so daß wir im Jahre 879 nur eine Fortsetzung dieser längst vorhandenen Bewegung vor uns haben. Schon unter Ludwig d. Fr. hören wir Agobard v. Lyon³, Wala v. Corby⁴ u. a. die Stimmen der Opposition erheben. Die römische Anschauung von der prinzipiellen Scheidung zwischen weltlichem und kirchlichem Gut wird öffentlich⁵ vorgetragen. Zwar können auch sie unmöglich jede staatlich-königliche Befugnis über das weit ausgedehnte Kirchen- und speziell Bistumsgut ableugnen. Sie stellen jedoch die Theorie auf, daß der König lediglich eine Art Verwaltungsrecht ausübe, dieses jedoch nach den Grundsätzen der Kirche, nicht etwa mit staatlichen Rücksichten oder gar persönlicher Willkür⁶, vor sich gehen müsse. Die Reformpartei ist unter Ludwig d. Fr. nicht durchgedrungen mit ihren Forderungen⁷. Ja, eine grundsätzliche rechtliche Bindung des Verfügungsrechtes an die geistlichen Interessen ist auch unter Karl d. K. durchaus nicht anzutreffen⁸. Trotz zahlreicher theoretischer Widersprüche⁹ fügt sich wie auf anderen Gebieten die westfränkische Kirche auch hier ihrem Herrscher¹⁰. Nur von einem wirklich heftigen Kampf wissen wir hier zu sagen, dem Streit Hinkmars mit Karl d. K. um das Bistumsgut von Laon¹¹. Bei dieser Gelegenheit, als der König rücksichtslos Kirchenbesitz einzieht, tritt der Erzbischof mit dem Grundsatz der

1) Siehe o. S. 68—69. 2) Mg. 126, 112B.

3) De privilegio et iure sacerdotii. Mg. 104, 158ff.

4) Walas Auftreten auf dem Reichstag zu Aachen 828. Siehe v. Schubert a. a. O. S. 413f.

5) Auf dem besagten Reichstag (Anm. 4). 6) Siehe Anm. 3.

7) Siehe G. v. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bln. 1883/89, Bd. IV, S. 185 und VI, S. 15. 8) Siehe Anm. 5 und v. Schubert, S. 564.

9) Siehe die Konzilien von Meaux-Paris 845/46, Valence 855 u. a. (Mansi XIV, 533ff.; XV, 3ff.). 10) Siehe Hauck a. a. O. II, S. 522.

11) Siehe Schrörs a. a. O. S. 294ff.; Mg. 125, 1035—60.

Unverletzlichkeit schon unter Berufung auf pseudoisidorische Sätze¹ gegen ihn auf. Doch hat er andererseits gerade bei direkter königlicher Ernennung die dabei auf Grund weltlicher Interessen erfolgende Übertragung des Bistumsgutes nicht beanstandet². Ja, er hat gerade in Bezug auf Rheims einmal die Wendung gebraucht: *Habuit rex Carolus Remense episcopium in suo dominicatu*³. Das ist doch — ebenso wie der Ausdruck *res mihi commissae ecclesiae sub principum potestate coniacere videntur*⁴ — eine gewisse Anerkennung des Gewohnheitsrechtes.

Der Streit von Beauvais zeigt das Zurückgreifen auf einstige Politik. Im bewußten Gegensatz zu Ludwig III. erstrebt Hinkmar die volle Beseitigung jedes freien Verfügungsrechtes des Herrschers. Hinkmar greift damit die Forderungen Agobards und Walas auf und steht zugleich stark unter dem Einfluß von Pseudoisidor und Nikolaus I.⁵. Dadurch aber, daß er diesen Schritt unternimmt im Verein mit der ganzen nordfranzösischen Geistlichkeit und andererseits die Frage des Bistumsgutes im Zusammenhang mit der der Bischofseinsetzung aufrollt, erhält die hierhergehörende kirchenrechtliche Umwandlung ihre besondere Bedeutung.

Auf Ludwigs III. weitgehende Ansprüche im Verfügungsrecht, antwortet der Rheimser Erzbischof mit der bissigen Bemerkung: das sei der böse Geist selber, der einst unsere ersten Ahnen verdorben hätte, der hätte ihm solche Meinungen eingeblasen⁶. Und Hinkmar geht daran, wie in der Frage der Bischofswahl so auch hier den königlichen Anspruch kanonisch zu widerlegen und seine Anwendung praktisch auszuschalten. Voran steht die Definierung

1) Siehe v. Noorden a. a. O. S. 242, Anm. 4. Dort sind die von H. benutzten pseudoisidorischen Papstbriefe genannt. — In meiner Lizentiatendissertation („Der Kampf zwischen Hinkmar von Rheims und Ludwig III. von Westfranken“, Breslau 1924), deren dritten Teil die obige Abhandlung bildet, habe ich auch über die pseudoisidorische Schwenkung Hinkmars eingehender, als es hier möglich ist, unter dem Abschnitt: „Kirchenpolitische Umstellungen“ gehandelt.

2) Siehe o. S. 74 Anm. 4 die Fälle der auch von H. anerkannten direkten Einsetzung.

3) Mg. 125, 1123 A.

4) Mg. 126, 88 C.

5) Siehe o. Anm. 1 und Hauck II, S. 543 (Nik. I und das Kirchengut).

6) Mg. 126, 112 B, C: *ille malignus spiritus ... perditionem vestram in aures vestras susurrat.*

des Kirchengutes. Sie erfolgt z. T. auch mit Hilfe pseudoisidorischer Papstzitate¹ und sieht ungefähr so aus: Das Kirchengut ist gleichzusetzen mit Gottes und Christi Gut (*Christi pecuniae et ecclesiae*) und dann näher zu bezeichnen als Darbringungen der Gläubigen, die dem Herrn geboten werden, und als *pretia peccatorum . . . domino tradita*². Hinkmar faßt dann alles nochmals dahin zusammen, daß er sagt: *Res et facultates ecclesiasticae oblationes appellantur, quia domino offeruntur et vota sunt fidelium ac pretia peccatorum atque patrimonia pauperum*³. Von da aus ist die Stellung des Königs unmöglich anders anzusehen als die eines obersten Verwalters, qui *res ecclesiasticas divino iudicio ad tuendas et defendendas suscipit*⁴ und weitere Rechte für sich nicht beanspruchen darf. Vielmehr soll er wissen: *principi terrae magnopere providendum atque cavendum est ne in his deus offendantur!*⁵ Mit dem letzteren ist die Anwendung auf die Bischofseinsetzung bereits gegeben. Der König darf nicht anders handeln, als das Interesse der Kirche es erfordert. Dies wird ihm jedoch durch die Entscheidung der Bischöfe bei der Wahl in der richtigen Weise zum Ausdruck gebracht. Danach hat er sich zu richten.

Daraus werden die praktischen Folgerungen gezogen. Ludwig III. hat Odaker auf einem unkanonischen Wege eingesetzt und das Bistum ihm übertragen⁶. So ist die Ansicht Hinkmars und dementsprechend sein Vorgehen. Odaker wird mit der Begründung: *persuadet sibi tenere et usurpare res ac facultates . . . ecclesiae, etiamsi ad nomen episcopale pervenire nequiverit*⁷, exkommuniziert, und — Ludwig III. fügt sich. Der Grundsatz der Kirchenreformer war also siegreich verteidigt und zugleich mit der neuen Gestaltung des Wahlganges praktisch durchgesetzt. Dem König bleibt allein das Verwaltungs- und das formelle Übertragungsrecht, beides als kirchlich bestimmte Pflichten: *ut secundum ministerium vestrum res et facultates Ecclesiae, quas ad defendendum et tuendum vobis Dominus*

1) Z. B. Ps. Anaklet. Mg. 125, 1076 D — Hinschius, Ps. Decr., S. 73 (XIV).

2) Mg. 125, 1077 A: Ps. Urban. Hinschius, S. 144 (IV).

3) Mg. 126, 112 C. ib. 247 A. Mg. 125, 1089 D. 4) Mg. 125, 1010 B u. a. St.

5) ib. 1010 C.

6) Mg. 126, 119 D: *Odacro Ecclesiam Belvacensem pastore vacantem commisistis . . . contra regulas ecclesiasticas . . .* 7) ib. 249 C.

commendaverit, suae dispositioni committatis¹. Mit solchen Worten bittet bzw. fordert man jetzt die weltliche Amtsübertragung und dokumentiert damit, daß der Herrscher eine selbständige Verfügungsgewalt nicht mehr besitzt.

Stellen wir nun — um die kirchenrechtliche Bedeutung innerhalb des größeren geschichtlichen Rahmens zu erkennen — das Ergebnis der beiden bisherigen Abschnitte über Bischofswahl und Bistumsgut in die entsprechende Gesamtentwicklung hinein, so dürfen wir kurz folgendes sagen: Es stehen sich seit dem Tode Karls d. Gr. wesentlich zwei konträre Auffassungen gegenüber. Die „germanische“ proklamiert das Recht des Königs über Personen und Sachen auch der Kirche und fordert dementsprechend bestimmende Mitwirkung des Herrschers bei der Auswahl der Bischöfe und bei der Verleihung des Gutes. Für solche Einstellung ist der erste obendargestellte Wahlgang die eigentliche zu Recht bestehende Form, die zweite dagegen eine Konzession, die unter Umständen auch noch zurückgezogen werden kann (3. Form!). Die Übertragung des Bistumsgutes erscheint als ein Recht des Herrschers, das er nicht unbedingt mit Rücksicht auf kirchliche Interessen ausüben muß. Dem steht die „römische“ Auffassung schroff gegenüber: Nach ihr sind kirchliche Personen frei und unabhängig auch von der Gewalt des Herrschers. Die kanonische Wahl durch Klerus und Volk unter Mitwirkung (executio) des Episkopats ist die einzig zu Recht bestehende Form. Die Mitwirkung des Königs — an sich notwendig — soll aber möglichst nicht mehr sein als eine formelle Mitwirkung und sich vor allem in der Einsetzung und Übergabe des Bistumsgutes nach den Wünschen der Kirche richten. Für diese letztere Auffassung, die dem Geiste Pseudoisidors und Nikolaus' I. entsprach, hat sich Hinkmar unter dem Einfluß der oben aufgezeigten Faktoren entschieden und diese kurz vor dem endgültigen Zusammenbruch des Westfrankenreiches noch einmal auf kurze Zeit zur vollen Wirklichkeit durchgesetzt.

Eine unmittelbare Einwirkung dieses kirchenrechtlichen Erfolges Hinkmars auf die weitere Entwicklung konnte den Verhältnissen zufolge nicht eintreten. Doch scheint sich trotz allgemeinen Zusammenbruchs eine Rheimser Tradition im Sinne Hinkmars erhalten

1) ib. 110C.

zu haben, die für spätere kirchenrechtliche Kämpfe von Bedeutung wurde. So hören wir von dem Nachfolger Hinkmars auf dem Rheimsen Stuhl, Erzbischof Fulko, er habe dem Beispiel seines Vorgängers folgend einen erfolgreichen Kampf gegen den „König“ Odo für die freie Bischofswahl geführt¹ und sich dann der besseren Sicherung halber mit der Bitte um ein Wahlprivileg für seine Provinz an den Papst gewandt². Die Erzbischöfe von Narbonne und Lyon hätten später ein gleiches getan³. Damit wurde das Papsttum mehr als zuvor zu unmittelbarer Beteiligung in den Kampf der Kirchen hineingezogen und wird Erfahrungen der Vergangenheit wohl zu verwerten gewußt haben. Es genügt, auf die auffallend parallelen Erscheinungen, die sich sowohl innerhalb des französischen⁴, als auch des deutschen Investiturstreits zu den von uns dargelegten Rechtskonflikten finden, hinzuweisen, um eine derartig mittelbare Einwirkung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Von da aus gesehen erhält unser Streit prinzipieller und geschichtlicher Bedeutung nach seinen Platz zwischen karolingischer Staatskirche und gregorianischer Hochkirche. Doch scheint er dieser schon bedeutend näher zu stehen als jener. Denn schon im Blick auf die Ergebnisse der bisher von uns behandelten beiden Fragen können wir sagen: Es handelt sich hier um einen bedeutsamen Erfolg in der Geschichte der hochkirchlichen Opposition gegen die Unterordnung der Kirche unter die Rechte und Gewohnheiten des germanischen Lehns- und Vasallenstaates⁵.

Dies Urteil wird noch gestützt durch das, was wir im folgenden über die gleichzeitigen rechtlichen Wandlungen auf dem Gebiet der kirchlichen Synodaltätigkeit und der Gerichtsbarkeit zu sagen haben.

1) Flod. IV (a. a. O.), p. 5 und 6 (Wahl zu Laon, Cambrai und Beauvais).

2) Imbart de la Tour, S. 200f. 3) Ebenda.

4) Vgl. Schwarz, Der Investiturstreit in Frankreich, in dieser Zeitschrift N. F. 5 und 6.

5) Diese weittragende prinzipielle Bedeutung hebt allein Imbart de la Tour (S. 200 und 409) richtig hervor. v. Schubert (a. a. O. S. 442) spricht von einer „Verbindung germanischer und kanonischer Rechtsgedanken“ mit einer „Modifikation zugunsten der Hierarchie“. Ich halte dies für zu wenig gesagt. — v. Noorden gibt eigentlich nur einen objektiven Verlauf (a. a. O. S. 375—83) mit wenigen prinzipiellen Bemerkungen. Schrörs (a. a. O. S. 436 ff.) schwächt die Bedeutung durch die oben widerlegte zeitliche Verschiebung der Vorgänge erheblich ab.

c) Die Synode

Das königliche Recht der Berufung und Leitung kirchlicher Synoden und Bestätigung ihrer Beschlüsse ist zwar nicht unmittelbar Gegenstand unseres Konfliktes. Doch die eingetretene Komplikation führt auch in diesem Punkte zu kirchenrechtlichen Folgerungen.

Es steht für die Zeit von Karl d. Gr. bis Karl d. K. als geltendes Recht fest, daß der König die größeren Synoden beruft, zumeist auch leitet und ihre Beschlüsse zu bestätigen hat¹. Noch die letzten Synodalberichte aus der Zeit Karls d. K. weisen die Ausübung dieser königlichen Befugnisse auf². Bald nach seinem Tode aber bahnt sich ein Umschwung an. Die politischen Verhältnisse erlauben dem damaligen Papst Johann VIII einen Eingriff in das kirchliche Leben des Frankenreiches. Er beruft eine große Synode nach dem westfränkischen Troyes (878), erscheint dort in eigener Person und übernimmt selbst die Leitung der Verhandlungen³. Der König (Ludwig d. St.) ist nur zeitweise anwesend und bekommt statt einer Aufforderung zur Bestätigung der Beschlüsse eine dringende Mahnung des Papstes zur Abstellung der Mißstände zu hören. Eine theoretische Forderung Nikolaus' I.⁴ war damit in einem praktischen Falle durchgesetzt⁵. Doch hätte Troyes der Umstände halber als Ausnahme erscheinen können, ohne rechtliche Folgen für die nachfolgenden fränkischen Synoden zu hinterlassen. Dem ist aber nicht so. Die Jahre unseres Streites liefern den Beweis dafür. Die nächste Synode nach der von Troyes ist die obengenannte Landessynode von Fismes⁶. Im Gegensatz zu bisheriger Gewohnheit erfolgt die Einberufung nicht durch den König, sondern scheinbar auf Vereinbarung der Erzbischöfe durch diese selbst. *De diversarum provinciarum episcopi . . . in nomine Christi convenimus*⁷, so heißt es im Eingang des Verhand-

1) Hinschius K. R. III, S. 547 ff.

2) Douzy 871 (Annal. Bert. 871 ed. Waitz S. 116). Attigny 870 (Mansi XVI, 562). Senlis 873 (ib. XVII, S. 282). Ponthion 876 (M. G. L. I, S. 532 ff. Annal. Bert. 876, S. 126 ff.).

3) Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches, Bd. III (Leipz. 1883), S. 80 ff. 4) Hauck II, S. 537.

5) Siehe Hinschius K. R. III, S. 555 f.

6) Siehe o. S. 68, Nr. 5.

7) Mg. 125, 1069 D.

lungsberichtes. Man hat den König auch nicht hinzugebeten, geschweige denn ihm irgendwelche Rechte der Beaufsichtigung oder Leitung zugestanden. Von einer Bestätigung der Beschlüsse durch den Herrscher hören wir ebenfalls nichts; sie würde auch einen inneren Widerspruch bedeutet haben zu dem Ton, der gegen ihn selbst darin angeschlagen ist¹. Mit einer Art von Selbstverständlichkeit ist also der König aus einem nicht unwichtigen Recht in seiner Kirche verdrängt. Nur ein kleiner Rest der einstigen Funktionen ist ihm geblieben: die Bischöfe bitten um die Zustimmung zum Zusammentritt der Synode. Im Rückblick auf Fismes schreibt Hinkmar: *episcopi designati ad hoc negotium exequendum una cum consensu vestro fuerunt in synodo*². Und noch einmal am Schluß desselben Schreibens: *convenient . . . cum libero consensu vestro sicut regium ministerium decet*³. Der erste dieser beiden Sätze zeigt aber zugleich, daß der König die vorliegende kirchenrechtliche Umwandlung bereits quittiert hat. Er hat gegen die selbständig von seiten der Kirche einberufene und geleitete Synode keinen Widerspruch geltend gemacht. Wenn er nachher trotzdem die Einberufung einer nord- und südfränkischen Reichssynode zur Durchsetzung Odakers in Aussicht stellt⁴, so erscheint das mehr als eine leere Drohung gegen Hinkmar. Dieser gibt denn auch auf Grund der bereits erfolgten Entwicklung (s. o.) die bezeichnende Antwort: *videte ne pro hoc illicito facto canonicas sustineatis sententias*⁵. Und Ludwig III. hat keinen derartigen Schritt getan. Als dann Hinkmar selbst die Möglichkeit einer zweiten, lediglich aber nordfränkischen Synode ins Auge faßt, ist dortselbst von einer königlichen Einberufung oder Leitung auch keine Rede mehr⁶. Diese Ausschaltung des Königtums gilt weiterhin. Wir wissen von der Synode zu Rheims im Jahre 900⁷, ja sogar z. T. von der ostfränkischen zu Mainz 888⁸ und Hohenaltheim 916⁹, daß sie denselben selbstän-

1) Mg. 125, 1086 B: *et ideo regium nomen ad tantam contumeliam et ad tantam brevitatem devenit.* (Dieser Satz als Abschluß einer scharfen Kritik an der Persönlichkeit Ludwigs III.)

2) Mg. 126, 113 C. 3) *ib.* 117 C.

4) Mg. 126, 119 D, 120 A. 5) Mg. 126, 120 A.

6) Siehe o. S. 88, Anm. 7. Die Exkommunikationssynode kommt als Provinzialsynode hier nicht in Betracht.

7) Siehe Dümmler, III, S. 519 (den Vorsitz führt ein Erzbischof).

8) Mansi XVIII, 61 ff.

9) Siehe Hauck II, S. 12 f.

digen kirchlichen Charakter trugen, wie die zu Fismes. Wenn daher Hinschius von den Synoden jener Zeit mit Recht sagen darf: Das Königtum hat seine entscheidende und maßgebende Stellung verloren“ (III, S. 558), so können wir wohl mit demselben Recht hinzufügen: Die durch den Streit um die Besetzung von Beauvais geschaffene Komplikation hat wesentlich zu dieser kirchenrechtlichen Wandlung beigetragen.

d) Die kirchliche Gerichtsbarkeit

Auch von der kirchlichen Gerichtsbarkeit gilt, daß sie nicht im Mittelpunkt der Auseinandersetzung steht. Unser Streit nimmt auch nicht die Ausdehnung, um das recht schwierige Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Justiz in seinem ganzen Umfang vor uns aufzurollen. Was jedoch im Zusammenhang mit der Bischofswahl zu Beauvais zur Erörterung steht, ist eine nicht unbedeutende Seite: die kirchliche Strafgerichtsbarkeit über Geistliche, ihr Bereich und ihre Grenzen.

Für ihre gerichtliche Tätigkeit, besonders soweit sie sich auf die Bischöfe erstreckt, hatte sich schon unter Karl d. Gr. die fränkische Kirche eine gewisse Selbständigkeit errungen¹. Danach galt schon für die niederen Kleriker bei allen innerkirchlichen Vergehen, ebenso wie bei den bürgerlichen *causae minores* das geistliche Strafgericht als allein zuständig. Für die Bischöfe dagegen kam darüberhinaus auch in Kriminalsachen — d. h. bei schweren persönlichen Verbrechen bürgerlicher Sphäre² — zunächst einmal die Synode als entscheidende Instanz in Frage³. Eine Mittelstellung nahmen dagegen die Presbyter und Diakonen, also die „mittleren“ Geistlichen ein⁴. Von ihnen galt zunächst dasselbe wie von den niederen Klerikern. Doch waren auch hier dem geistlichen Gericht weitere Befugnisse eingeräumt. Es durfte bei jenen schweren Klagen von Synode oder Bischof eine Art Maß und Richtung gebender „Vor-

1) Waitz, Verfgesch. IV, S. 442 ff; v. Schubert, Frühmittelalter, S. 567; Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, 1905, S. 56—59. (So weit zurückzugehen ist der Schwierigkeit der Frage wegen nötig.)

2) Nicht gehörten dazu Eigentums- und Verwaltungsfragen, die *eo ipso* vor das weltliche Gericht kamen.

3) Nur die Vollstreckung des gefällten Urteils unterlag dem weltlichen Gericht.

4) Siehe Werminghoff, S. 58.

spruch“ über den Angeklagten gefällt werden, dann aber trat er vor das weltliche Gericht.

Doch schon in der Angelegenheit der Bischöfe kam es in der Praxis sehr bald zu Unklarheiten und entsprechenden Schwierigkeiten. Denn wenn ein angeklagter Bischof vor der meist vom König geleiteten Synode erschien, stand er damit demnach vor einem „Königsgericht“ (Werminghoff I, S. 58). Und es darf nicht wundernehmen, daß sich von daher der Herrscher das Recht nahm, gegebenenfalls einen solchen Geistlichen auch direkt vor sein weltliches Forum zu rufen. Umgekehrt konnte ein Bischof der Meinung sein, sich unter Umständen unmittelbar an das Gericht des Königs wenden zu dürfen¹. In höherem Maße mußte sich dies alles geltend machen, bei einem Verfahren gegen jene „mittleren“ Kleriker, besonders dann, wenn der Gegenstand der Klage Zweifel über rein weltliche oder geistlich-weltliche Zuständigkeit aufkommen ließ. Um letzteres handelt es sich im Kampfe zwischen Ludwig III. und Hinkmar von Rheims.

Odaker gilt für die Bischöfe, die seine Exkommunikation beschließen, als Presbyter². Als solcher hat er die Forderung, vor einem geistlichen Gericht (Synode) zu erscheinen, abgelehnt³. Er hat statt dessen an das weltlich-königliche Gericht appelliert⁴, wohl um einen Schiedsspruch zu erwirken, der geeignet sei, der Opposition des Erzbischofs ein Ende zu machen. Er mag dabei davon ausgegangen sein, daß es sich entsprechend dem königlichen Besetzungsrecht zum mindesten um einen Grenzfall geistlicher und weltlicher Zuständigkeit handele oder, wenn nicht, daß für einen Presbyter ja sowieso beide Instanzen in gleicher Weise in Betracht kämen. Hinkmar tritt dem in schärfster Weise und mit allen kanonischen Mitteln entgegen. Nach seiner Auffassung steht im vorliegenden Falle, also bei einer Bistumsübertragung, eine rein innerkirchliche Angelegenheit zur Frage. Das beweist sein praktisches

1) Im Streit mit Karl d. K. betreffs des Bischofs von Laon führt H. den Kampf gegen beide Auffassungen; s. Schrörs S. 295ff. und S. 340f.

2) Mg. 126, 249C: *etiāmsi ad nomen episcopale pervenire nequiverit*. Sodann die Bezeichnung „*dilectus filius*“, die Ludwig III. für das Verhältnis O.s zu H. braucht. Es kann sich, wie Schrörs (S. 437, Anm. 98) richtig sagt, wohl nur um ein hierarchisches Verhältnis von Erzbischof und Presbyter handeln.

3) Mg. 126, 121 B/C und 247B: *relieto ecclesiastico iudicio*.

4) *ib.* 247B: *aderit imperatorem*.

Vorgehen gegen den „invasor ecclesiae“ und „contemptor canonum sacrorum“¹. Odaker wird exkommuniziert, weil er sich Bistumsgut gegen den Willen der Kirche angeeignet, während diese bei dessen Übertragung das entscheidende Wort zu sprechen hat². Hinkmar stellt damit zunächst fest, daß die Frage des Bistumsgutes eine rein geistliche Angelegenheit und kein Grenzfall ist³. Doch wesentlicher ist eine andere Klage gegen Odaker. Er ist schuldig dessen, sich — *relicto ecclesiastico iudicio*⁴ — an das weltliche Gericht gewandt zu haben. Dieser Vorwurf wird nun — das ist das Bedeutsame daran — nicht allein damit begründet, daß jener in Verkenntung des vorliegenden Gegenstandes eine falsche Instanz angegangen habe, sondern ganz allgemein mit dem Satz Leos I.: *quicumque sub regula positi, relicto ecclesiastico iudicio ad patrocinia laicorum convolare et iudicia eorum expetere . . . separari iubentur*⁵. Darum also, weil Odaker als Geistlicher überhaupt an ein weltliches Gericht appelliert hat, ist er schuldig geworden⁶ und wird exkommuniziert. Damit ist in einem praktischen Falle ausgesprochen und — wie wir oben gesehen haben — auch durchgesetzt worden, daß nicht nur in Fragen des Bistumsgutes, sondern auch in allen sonstigen Angelegenheiten, bei denen es sich um eine Klage gegen Geistliche handelt, das weltliche Gericht ausscheidet. Auch hier ist also deutlich genug die Einwirkung pseudoisidorischer Forderungen zu erkennen. Was dort an geistlicher Gerichtsfreiheit gegenüber staatlicher Justiz theoretisch proklamiert wird, ist hier an einem nicht unbedeutsamen Punkte erfolgreich durchgeführt worden⁷.

2. Die Erweiterung des Gewohnheitsrechtes

Wir hatten Eingangs betont, daß neben den bisher behandelten Modifikationen des Gewohnheitsrechtes, die durchweg zugunsten der kirchlichen Idee erfolgten, noch an zwei Punkten eine Er-

1) ib. 121 C: *quod sacri canones de contemptore suo et Ecclesiae contra leges et regulas invasore iudicant, in illum exequi procurabimus.*

2) Siehe o. S. 79 und Mg. 126, 247 B.

3) Für den Fall Beauvais wird dieses durch Vorführung der beiden Wahlprivilege (Mg. 126, 250 D ff.) noch erhärtet.

4) Mg. 126, 121 B. 5) ib. 247 B (Leo Ep. 96).

6) ib. „ipse in se damnationis sententiam iaculavit“.

7) Vgl. dazu Imbart de la Tour a. a. O. S. 168 ff. und Sommer, Inhalt, Tendenz und Erfolg der Pseudoisidorischen Dekretalien (Jena 1904), S. 36 ff.

weiterung des Gewohnheitsrechtes erfolgt ist, mit der die fränkische Geistlichkeit über die Trennung von der staatlichen Macht hinaus gleichfalls auf die Errichtung der eigenen Vormachtsstellung hinarbeitete. Fragen wir nach den sie beherrschenden Motiven, so ist sie dabei getrieben und getragen von jener Idee der Civitas Dei, die dem Staate innerhalb des großen Reiches nur noch dienende Stellung zuweist, wie sie schon im Vorstehenden als Leitmotiv begegnete¹. Doch scheinen in dieser kirchlichen Bewegung auch noch andere Beweggründe mitzuspielen. Die Kirche war sich darüber hinlänglich klar, daß bei dem weiten Hineinragen ihrer Institutionen in die weltliche Sphäre die gänzliche Ausschaltung königlich-rechtlicher Mitwirkung unmöglich sei. Sie mußte deshalb das Interesse haben, den Herrscher für die ihm noch verbleibende Gewalt im Sinne der Kirche rechtlich zu binden. Das haben wir wohl als ein wesentliches Motiv für die beiden im folgenden noch zu behandelnden Fragen festzuhalten. Ein anderes mag dann noch hinzugekommen sein: Das Bestreben, jener oben genannten kirchlichen Vormachtsstellung, die praktisch z. T. schon erreicht war, auch rechtlichen Ausdruck zu verleihen. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus proklamiert die damalige Kirche das Recht der Königseinsetzung und der Gerichtshoheit der Kirche auch über den Herrscher. Wir behandeln zunächst das letztere.

e) Die Gerichtshoheit der Kirche

Die Gerichtshoheit der Kirche über den König kann Ausdruck finden in der Unterwerfung unter die kirchliche Buße oder darüber hinaus in der Verhängung des kirchlichen Bannes (Exkommunikation). Das entscheidende Ereignis für die Verwirklichung dieses kirchlichen Rechtes über den Herrscher liegt weit vor dem Jahre 879. Es ist die große Kirchenbuße Ludwigs d. Fr. zu Soissons im Jahre 833, „die für die Entwicklung der geistlichen Strafgewalt über Fürsten Epoche machte“². Seit jener Zeit hält die Kirche theoretisch an ihrer Gerichtshoheit fest. Doch bis zum Tode Ludwigs d. St. findet

1) Vgl. auch Lilienschein, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger. Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte I (Heidelberg 1902), S. 114ff. (Nikolaus I.)

2) F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren M.-A., 1914, S. 403.

sie mit einer mißglückten Ausnahme¹ keine Anwendung, so daß sie praktisch für bedeutungslos gehalten werden konnte. Der Kampf zwischen Hinkmar von Rheims und Ludwig III. zeigt jedoch, daß weder der theoretische Anspruch noch der tatsächliche Gebrauch der geistlichen Strafmittel der Kirche verloren gegangen sind. Gerade jetzt läßt sie beides deutlich hervortreten.

Als Hinkmar in einem seiner Briefe den Herrscher an dessen Versprechungen erinnert und ihre Einhaltung fordert, fügt er hinzu: *et si ab ea exorbitastis, nolite neglegere inde Domino satisfacere*². Schon hier scheint mit der Satisfaktion lediglich die kirchliche Buße gemeint zu sein, der sich Ludwig gegebenenfalls unterwerfen soll. Der Erzbischof geht jedoch noch darüber hinaus. In der Exkommunikationsschrift gegen Odaker wird das vom Könige verletzte Privileg von Beauvais vorgeführt und dazu festgestellt, was die Bestimmungen besagen: *siquis regum (!), sacerdotum . . . hanc constitutionis paginam cognoscens contra eam venire tentaverit reum se divino iudicio existere*³. Das ist also noch einmal die Tatsache der kirchlichen Strafgewalt überhaupt. Dann heißt es dort aber gleich weiter: Wer nicht Satisfaktion in vollem Maße leistet, der *a sacratissimo corpore ac sanguine Dei Domini Redemptoris nostri Jesu Christi alienus fiat*⁴, d. h. der wird exkommuniziert. Solches wird dem Herrscher mit aller Deutlichkeit gesagt und damit auch dieses zweite Strafmittel ihm gegenüber in Anspruch genommen. Doch setzt sich Ludwig III. der Verwirklichung des letzteren nicht aus. Er gibt nach, kann aber der offiziellen Kirchenbuße trotzdem nicht entgehen. In ihrem ganzen Umfang hat er sie auf sich nehmen müssen⁵. So ist durch erneuten Fall bezeugt, daß der Kirche das Recht gegeben sei, über den weltlichen Herrscher Gericht zu üben. Sie hat eine ihr rechtemaßen zukommende Waffe in der Hand, Übergriffe des Königs, vor allem wenn sie seine kirchlichen Funktionen betreffen, zu regulieren.

1) Hinkmars Versuch, Lothar I. zu bannen (852), mißglückte infolge der ungünstigen Verhältnisse. Siehe Schrörs, a. a. O. S. 60; Dümmler, a. a. O. S. 350.

2) Mg. 126, 113 A. 3) ib. 250 D. 4) Mg. 126, 251 A.

5) Mg. 125, 1092 C. Hinkmar schreibt über Ludwig III. im Rückblick auf das Geschehene: *dilectissimo domino nostro Regi curandum est . . . maxime post hanc visitationem Dei (Kirchenbuße), qua per confessionem et poenitentiam et reconciliationem sacerdotalem illum credimus emendatum.*

f) Die Einsetzung des Königs.

Hier handelt es sich mehr um eine allgemeine Bindung des Herrschers durch die Kirche. Auch dafür bietet die Regierung Ludwigs d. Fr. den Ausgangspunkt. Buchner hat in seiner Abhandlung: „Kirche und Thronfolge im Westreich“¹ die Entwicklung klar vorgeführt. Das verhängnisvolle Jahr 833 ist die erste praktische Anwendung des Gelasianischen Satzes von den zwei Gewalten². Stimme und Hand der fränkischen Bischöfe besiegelten gewissermaßen diese Entziehung der Regierungsgewalt. Entsprechend wirken die geistlichen Führer bei der Wiedereinsetzung als „Koronatoren“; der Krönungsakt ist in geistliche Hand gekommen. Die ersten Ansätze zu rechtlicher Ausgestaltung dieser Amtsübertragung zeigen sich dann m. E. unter Karl d. K., der sich nach der Besitzergreifung Aquitaniens 848³ zur Bestätigung dessen ein erstes Mal und nach der Einnahme Lothringens 861⁴ ebenso ein zweites Mal von der Geistlichkeit krönen läßt. Hier bewegt sich schon alles in der Form von Versprechen und Gegenversprechen⁵. Auf eine der beiden genannten Krönungen bezieht sich ein Schreiben Hinkmars an Karl d. K., dessen Inhalt Flodoard u. a. so angibt: ... et de promissione sua eum admonens, quam verbo et scripto (!), antequam rex consecraretur, episcopis fecerat⁶. Die heilige Handlung ist also bereits gebunden an eine vorangegangene eidliche und schriftliche Verpflichtung gegenüber der Kirche. Ganz deutlich tritt das bei der Einsetzung Ludwigs d. St. zutage⁷. Hier trägt das Gelöbnis der Bischöfe nur den Charakter eines Treuversprechens⁸, die Verpflichtung des Königs aber vielmehr das Gepräge eines Eides an sich⁹. Aus den Worten des Königs spricht

1) Festschrift für G. v. Hertling, 1913, S. 234 ff.

2) Vgl. W. Kißling, Das Verhältnis zwischen Sacerdotium und Imperium nach den Anschauungen der Päpste von Leo Gr. bis Gelasius I., 1921. Text bei Mirbt, Quellen, 4 1924, S. 85 f. 3) Annal. Bert. 848. ed. Waitz, S. 36.

4) ib. 869, S. 105.

5) Mg. 125, 805 ff.

6) Flod. c. 18, p. 508.

7) Annal. Bert. 877, a. a. O. S. 138—140. Mg. 125, 809 ff.

8) Annal. Bert. S. 139. Ein Bischof erklärt: Ego ... profiteor: ... regi meo L. secundum meum scire et posse et meum ministerium et auxilio et consilio fidelis et adiutor ero, sicut ...

9) Der König schwört: Ego Hludowicus, misericordia domini Dei nostri et electione populi rex constitutus, promitto teste ecclesia Dei... regulas a patribus conscriptas etc. ex hoc et in futurum tempus me ... servaturum.

zugleich die Tatsache, daß das Erbrecht zurückgetreten, und an seine Stelle die kirchliche Einsetzung und die Wahl durch die Großen des Staates und der Kirche getreten ist (Buchner, S. 244 f.). Die Vorgänge bei der Nachfolge Ludwigs d. St. sind ein Beleg dafür. Die Wahl der kirchlichen und weltlichen Vertreter und die sich anschließende geistliche Weihehandlung entscheiden zugunsten Ludwigs III. und Karlmanns¹.

Darauf kann sich Hinkmar also bereits berufen, wenn er nun vor Ludwig III. die rechtliche Seite und Bedeutung der kirchlichen Wahl und Weihe in noch nicht dagewesener Weise stark betont. Mit spezieller Anwendung auf den Krönungsakt wird der Satz des Gelasius mehrfach durch folgende Worte erweitert: *Et tanto est dignitas pontificum maior quam regum quia reges in culmen regum sacrantur a pontificibus (pontifices autem a regibus consecrari non possunt)*². Das „sacrantur“ gibt zu verstehen, daß es sich um einen bereits üblichen Akt handelt, der zum Amtsantritt unbedingt gehört. Ja, es ist dieser Amtsantritt selber: *pontifices reges ordinare possunt*³. — Von da aus rückwärts erhebt der Erzbischof für die Wahlhandlung, bei der die Bischöfe freilich zunächst als Stände in Betracht kommen, einen ähnlichen Anspruch. Dahin gehört der schon einmal zitierte stolze Satz: *non vos me elegistis, sed ego cum collegis meis et ceteris Dei ac progenitorum vestrorum fidelibus vos elegi ad regimen regni*⁴.

Beide Vorgänge aber, Wahl wie Weihe, gehen vor sich nur nach vorher von seiten des Herrschers erfüllten Bedingungen. Das gibt ihnen den eigentlich rechtlichen Charakter. So schließt sich an das *vos elegi* des eben zitierten Satzes an: *sub conditione debita leges servandi*. Es liegt also vor der Wahl ein allgemein gehaltenes Versprechen zur Bewahrung der kirchlichen wie weltlichen Gesetze vor. Bevor sich daran aber die Ordination anschließt, legt der König noch einmal und nun sogar einen feierlichen Eid ab (s. o.), die Kirche zu schützen und ihre Bestimmungen einzuhalten: *... professionis vestrae, quam in die consecrationis vestrae promisistis, quamque manu propria subscripsistis et super altare coram epis-*

1) *Annal. Bert.* 879, a. a. O. S. 149. *Mg.* 126, 121A: *contra plurimorum voluntates et minas ... in electione vestra consensi* (sc. Hinkmar).

2) *Mg.* 125, 1071C, 1009A u. a. St.

3) *Mg.* 126, 119C.

4) *ib.* 119C—D.

copis ... Domino obtulistis¹. Mit diesen Worten erinnert Hinkmar den Herrscher an jenen Rechtsakt. Ja er will, daß jenes Gelöbniß nicht nur den schriftlich aufgezeichneten canones et regulae gelte, sondern darüber hinaus den Herrscher an den Willen der Kirche überhaupt gebunden habe (Deo consentire!)². Doch fehlt für diese letzte Vermutung die ausreichende Quellengrundlage, um entsprechend rechtliche Ergebnisse daraus zu gewinnen.

Zusammenfassend wäre zu den letzten beiden Punkten zu sagen: Im Blick auf die große Bewegung des 9. Jahrhunderts, die über die Freiheit der Kirche vom Herrscher hinaus eine kanonisch zwar nicht voll begründbare, rechtlich aber dennoch durchzusetzende geistliche Befugnis über den Herrscher erstrebt, stellt unser Streit einen abschließenden Höhepunkt dar. Denn 1. ist die Unterordnung des Herrschers unter die kirchliche Gerichtsbarkeit nicht nur theoretisch beansprucht, sondern auch in einem neuen praktischen Falle deutlich bewiesen worden; 2. erfährt das Wahl- und Weiherecht der Bischöfe bei der Einsetzung des Königs, verbunden mit dem Anspruch auf ein feierliches Versprechen des Herrschers an die Kirche, eine klare rechtliche Festlegung und in Bezug auf Inhalt und Art des Versprechens sogar eine Steigerung. Selbst ein kirchliches Recht auf Absetzung des Königs erscheint als Mene-tekell.

Beides mutet an wie eine Vorausnahme künftiger Entscheidungen im Kampfe zwischen weltlichem Herrscher und Papst. Das Verhältnis Hinkmars zu Ludwig III. erscheint in größerem Rahmen nochmals wieder. Wir erinnern an den bereits erwähnten Konflikt der französischen Könige Heinrich I. und Philipp mit den gleichzeitigen Päpsten, besonders Gregor VII., während der Jahre 1049—1108³. Auffallender noch ist die Ähnlichkeit mit Erscheinungen des deutschen Investiturstreits. Gregor VII. vermag gegen Heinrich IV. den Bann zu schleudern. Er selbst aber verlangt „den Eid auf persönliche Hulde und Gehorsampflicht“⁴. Der Papst vollzieht des Kaisers Krönung. Hier wie dort und wie einst dasselbe Bild: Man sucht sich den Herrscher für die kirchlichen Zwecke zu sichern, indem man ihn in möglichst weitgehende rechtliche Abhängigkeit von der geistlichen Gewalt bringt.

1) Mg. 126, 112D, 113A. 2) ib. 118D, 119A.

3) Vgl. Schwarz, Der Investiturstreit in Frankreich (a. a. O.).

4) K. Müller, Kirchengeschichte, Bd. I, 1892 (1921), S. 445.

So erscheint es wohl eigenartig und kann angesichts des Gesamtergebnisses unseres Kampfes doch nicht bestritten werden, daß der einstige Gegner eines Nikolaus I. und Pseudoisidors, daß gerade Hinkmar von Rheims kurz vor seinem Tode im nördlichen Frankreich in weitgehendstem Maße verwirklicht, was jene gewollt. Wenn es auch nur für engere Grenzen sowohl des Raumes als auch der Zeit Geltung gehabt hat, es bleibt doch eine bedeutsame Tatsache, daß wir in jenen Jahren eine kirchliche Civitas Dei so nahe verwirklicht sehen. „Eine Hierarchie, die nicht nur in ihrem ganzen Vermögen, sondern auch in ihrem ganzen inneren und Rechtsleben völlig unabhängig und autonom dasteht, hoch erhaben über den Laienstand, Inhaberin des göttlichen Rechts, mit dem sie ihn leitet und diszipliniert, Richterin über ihn, aber nicht von ihm gerichtet“¹.

Briefe aus Magdeburg 1527—1530

Mitgeteilt von Otto Clemen in Zwickau

Im Sommersemester 1526 ist in Wittenberg immatrikuliert Georgius Crinner Bambergensis. Die Briefsammlung Stephan Roths, die die Zwickauer Ratsschulbibliothek verwahrt, enthält fünf Briefe an Roth aus Magdeburg vom 27. Juni, 22. Aug., 4. Dez. 1527, 1. Aug. 1528 und 11. Nov. 1530 von einem Georgius Krynner. Die ersten beiden suchen Roth in Wittenberg, die späteren in Zwickau. Die Rückkehr Roths in seine Vaterstadt, in der er am 15. Februar 1528 als Stadtschreiber antrat², ist fixiert durch den Brief Luthers an Nikolaus Hausmann vom 26. Aug. 1527 (Enders 6, S. 81), den Roth mitbrachte. Die Vermutung liegt nahe — und der Inhalt der Briefe paßt dazu —, daß Roth und Krynner auf der Wittenberger Hochschule sich kennen gelernt haben. Daß der Magdeburger Briefschreiber identisch ist mit dem gleichnamigen Bamberger der Wittenberger Universitätsmatrikel, wird dadurch bestätigt, daß jener gleich im Anfang des ersten Briefes Roth mitteilt, daß er mit einem Joh. Rampisch in Wittenberg viel zu korrespondieren gehabt hätte. Das ist sehr wahrscheinlich der allerdings erst am 21. Sept. 1529 immatrikulierte Joh. Rampisch Bambergensis — also ein Landsmann Krynners.

Krynner hatte in Magdeburg eine Stelle inne, die ihm 50 Gulden jährlich und freie Wohnung einbrachte. Daraus, daß er für Roth Musikalien

1) ib. S. 366f.

2) Vgl. Georg Müller, Beiträge zur sächs. Kirchengesch. 1, S. 65.